



Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Mitgliederversammlung am 14. Oktober hat nach eingehender Diskussion des Für und Wider von Werbung für den Anwalt/die Anwaltschaft beschlossen, daß es keine Kostenerhöhung für unsere Mitglieder geben soll. Sie ist damit dem Votum des Vorstandes gefolgt. Es verbleibt also bei jährlichen Gesamtkosten von € 190 (früher € 160 Beitrag zzgl. € 30 Sonderumlage), jetzt insgesamt als Beitrag. Dieser Beschluß hat allerdings zur Folge, daß unsere regionale Werbung im nächsten Jahr ausläuft mit den hierfür noch zur Verfügung stehenden restlichen zweckgebundenen Mitteln. Die übrigen Vorteile der Vereinsmitgliedschaft haben wir für Sie auf den Seiten 15-18 nochmals gebündelt zusammengestellt.

Sehr viel mehr als die Vereinsinterna hat uns alle in den letzten Wochen das Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer beschäftigt. Nachdem in einer recht mißverständlich formulierten Information der Eindruck eines Liquiditätsengpasses entstehen konnte, hat der Vorstand des SAV den Kammervorstand gebeten, für Aufklärung Sorge zu tragen. Dies ist dann auch erfolgt in einer Versammlung am 18. November.

Die Informationen waren sehr gebündelt und komplex, in der Kürze der Zeit sicherlich nicht für alle und in Gänze direkt zu verstehen. Wir haben daher den Kammervorstand gebeten, an die Mitglieder die präsentierten Informationen in schriftlicher Form zusammengestellt zu geben. Denn erst auf der richtigen Tatsachenbasis können wir alle bewerten, wie mit unseren Beiträgen gewirtschaftet wurde, ob wir dies als richtige Anlagestrategie werten und wie ggf. in Zukunft für unsere Versorgungsbezüge angelegt werden soll. Daß nun – wie der Presse zu entnehmen – Kollegen stattdessen die Staatsanwaltschaft bemühen, halte ich persönlich nicht für den richtigen Weg.

In diesem Sinne eine besinnliche Weihnachtszeit und auf ein Wiedersehen zum Silvesterfrühschoppen am 30.12., 11 Uhr „Zum Schanzenberg“, Ihr

Mit freundlichen
kollegialen Grüßen

Ihr

Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Herzlich willkommen

Seite 2

Aktuelles

Protokoll der Mitgliederversammlung

Seite 3

juris PraxisReport

Erbrecht

Seite 6

Aktuelles

Bilder und Bericht vom Gänseessen 2009

Seite 10

juris PraxisReport

Erbrecht

Seite 11

Aktuelles

Syndicus-Anwälte

Seite 13

Mitgliedschaft

Vorteile der Mitgliedschaft im SAV

Seite 15

Seminare

Seite 19

Aktuelles

Personalia

Seite 22

Kleinanzeigen / impressum

Seite 23

Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:

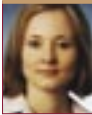
Florian Decker
Am Stiefel 2
66111 Saarbrücken



Christopher Mondt
Bleichstraße 18
66111 Saarbrücken



Marko Schwartz
Am Stiefel 2
66111 Saarbrücken



Jenny Hubertus
Großherzog-Friedrich-Str. 40
66111 Saarbrücken

Jörg-Peter Petereit
Bismarckstraße 37
66121 Saarbrücken

Reinhard Thönes
Bleichstraße 18
66111 Saarbrücken

Rainer Lenzen
Kantstraße 14
66111 Saarbrücken



Tobias Rückher
Kaiserstraße 31
66111 Saarbrücken



Claudia Martini
Großherzog-Friedrich-Str. 40
66111 Saarbrücken

Caroline Schütz
Mainzer Straße 6
66111 Saarbrücken

ALLES HAT 2 SEITEN -
auch die kleinen **BLAUEN** Telefonbücher!

Auf der einen Seite finden Sie den aktuellen Namenteil und auf der anderen Seite den kompletten Branchenteil Ihrer Region.

- Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Saarland
- Wichtige Rufnummern und Erste-Hilfe-Anleitung
- Auch im Internet unter:
www.blaue-branchen.de

Die NEUEN sind da!



Haben Sie Fragen?
Tel. (06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de



Einfach gut finden:
TeleMedia
Saarbrücker Zeitung

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung

Datum: 14. Oktober 2009
Zeit: 18:30 Uhr bis 20:00 Uhr
Ort: Hotel Domicil Leidinger
Anwesend: siehe Teilnehmerliste anbei

TOP 1 Begrüßung

Der Präsident begrüßt die Anwesenden und entschuldigt das Fehlen des Vizepräsidenten wegen eines Auslandsaufenthalts sowie das Fehlen des Kammerpräsidenten aus terminlichen Gründen. Er informiert über die Gründe, die zu diesem späten Termin der Mitgliederversammlung (MV) geführt haben: die Terminierung der DAV- Mitgliederversammlung und die vorgeschriebene Ladungsfrist.

TOP 2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

Es bestehen keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung.

TOP 3 Bericht des Vorstandes

a. Bericht des Präsidenten:

Organisationsgrad des Vereins:

Der Organisationsgrad ist mit 66% erfreulich hoch. Dem Verein gehören 911 Mitglieder an.

Seminartätigkeit:

Diese wurde 2009 weiter intensiviert. Während 2008 44 Seminare geplant waren, von denen 35 Seminare stattfanden, wurden für 2009 52 Seminare angeboten – von denen bisher 14 storniert wurden.

Als weiteren Anreiz, die Seminare der SAV-Service GmbH zu buchen, wurde für 2010 ein Rabatt für Mitarbeiter der Kanzlei eingeführt sowie ein Mengenrabatt bei Anmeldung von mehr als zwei Teilnehmern pro Kanzlei.

Der Einzugsbereich wurde durch den Druck eines Booklets, das auch in Rheinlandpfalz und Mannheim verteilt wurde, ausgeweitet.

Aktenversendungspauschale:

Der Vorstand bemüht sich, die Kosten für die Rechtsanwälte einzudämmen, indem er zum Beispiel im Fall der Aktenversendungspauschale der Zentralen Bußgeldstelle darauf hinwirkt, dass Anwälten mit Gerichtsfach im Landgericht bzw. Teilnehmern des Kurierdienstes diese nicht mehr in Rechnung gestellt wird.

b. Bericht des Schatzmeisters

RA Krempel erläutert die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins 2008.

Der Verein erzielte Einnahmen in Höhe von 171.881 Euro, den größten Teil hiervon aus den Mitgliedsbeiträgen. Die Betriebsausgaben betragen 153.993 Euro. Davon entfielen auf: Raumkosten 3.900 Euro, Steuern, Versicherungen und Beiträge 1.590 Euro, besondere Aufwendungen – hierzu zählt die Abgabe an den DAV – 106.942 Euro, Werbe- und Reisekosten 21.845, Abschreibungen 348 Euro und auf Verschiedenes (Telefon, Fax, Verwaltungskostenpauschale, Steuerberater etc.) 19.364 Euro.

Der betriebliche Gewinn beläuft sich somit auf 14.713 Euro. Nach steuerlichen Korrekturen ergibt sich ein Gewinn von 16.107 Euro.

c. Bericht des Geschäftsführers

Herr Berscheid bedankt sich bei den Anwesenden für die Unterstützung der Aktion „Hilfe für Lisa“. Nicht nur durch ungezählte Blutspenden sondern auch finanziell haben sich die Anwälte und Mitglieder der Justiz in

unerwartetem Ausmaß engagiert, so dass erstmals eine Blutspendeaktion der DKMV nicht nur kostendeckend durchgeführt werden konnte, sondern noch Geld für weitere Aktionen zur Verfügung stand. Lisa Berscheid wurde inzwischen erfolgreich transplantiert und geht seit August 2009 wieder zur Schule.

d. Abmahnungen im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

Der Geschäftsführer berichtet über die Fälle, in denen er Verstöße gegen das RDG verfolgt hat. Wegen eines Falles, in dem schon früher eine Abmahnung ausgesprochen wurde, einigte man sich gütlich auf eine Zahlung von 3.000 Euro (ursprüngliche Vertragsstrafe: 5.100 Euro) an den SAV. Zwei weitere Fälle werden von Herrn Berscheid noch verfolgt. Er weist darauf hin, dass er nur ernsthafte Verstöße verfolgt, die ihm aus den Reihen der Rechtsanwälte gemeldet werden.

TOP 4 Bericht des Kassenprüfers

Herr Fritzen berichtet, dass er am 7. Oktober 2009, in der Zeit von 9:40 Uhr bis 10:25 Uhr die Kassenprüfung 2008 durchgeführt hat.

Die Unterlagen waren chronologisch geordnet und entsprechend beschriftet, die Umbuchungen „Bank an Kasse“ wurden nachvollzogen und für korrekt befunden. Die einigen, wenigen Buchungen der Barkasse waren korrekt verbucht.

Bei der Kontrolle der Telefonrechnungen fiel auf, dass sowohl im Januar als auch im Juni für „T- Vote Call“ Ausgaben anfielen, die zumindest nicht auf den ersten Blick mit der Tätigkeit des SAV in Verbindung gebracht werden konnten (Januar: 27,50 Euro, Juni: 12,50 Euro). Die Geschäftsstelle versprach, diese Angelegenheit zu recherchieren. Der „Schaden“ ist jedoch als gering einzustufen.

Mit Ausnahme der vorgenannten Monierung ergab die Kassenprüfung 2008 keine Beanstandung.

Aus dem Plenum kommt der Antrag, den Vorstand zu entlasten.

TOP 5 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand wird ohne Gegenstimmen, bei Enthaltung aller Vorstandsmitglieder, entlastet.

TOP 6 Diskussion über die weitere Arbeit des Vorstandes 2009/2010

RA Jaeger informiert, dass in der Geschäftsstelle ein Personalwechsel stattfindet. Frau Schweizer verlässt den SAV zum 31.10.2009, da sie ein Studium aufnimmt. An ihre Stelle tritt Frau Anke Christmann, die zurzeit eingearbeitet und im nächsten Anwaltsblatt mit Foto vorgestellt wird.

Die Zusammenarbeit mit den saarländischen Richtern soll intensiviert werden. Richter können an den Seminaren der SAV-Service GmbH gegen Zahlung eines Unkostenbeitrags für die Verpflegung kostenlos teilnehmen. Auch Seminare von Richtern werden verstärkt angeboten, so im November ein Verkehrsrechtsseminar mit dem Präsidenten des Landgerichts Freymann als Referenten.

Um eine positive Mitgliedsentwicklung bemüht sich der SAV indem er z.B. immer wieder günstige Konditionen und Rahmenverträge für Anwälte ausarbeitet sowie Referendare und sogar Studienabgänger (Diplom-Juristen) frühzeitig über den Saarländischen Anwaltverein und die Vorteile der Mitgliedschaft informiert.

TOP 7 Beschlussfassung über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages und die Fortführung der Werbekampagne

Der Präsident berichtet, dass der DAV eine Beitragserhöhung um 20 Euro beschlossen hat sowie eine auf vier Jahre befristete Bezuschussung der Kampagne durch den DAV in Höhe von 800.000 Euro – anstelle der bisherigen 500.000 Euro – aus Eigenmitteln.

Die Sonderumlage weiterzuführen sei aus vereinsrechtlichen Gründen nicht möglich gewesen, da eine Sonderumlage nur kurzfristig erhoben werden kann.

Der Präsident stellt die vier zur Abstimmung gestellten Varianten vor und weist darauf hin, dass die von RA Coone zur Abstimmung vorgeschlagene Variante unter 7 d. aus oben genannten Gründen vereinsrechtlich kritisch sei. Der Vorstand des SAV empfiehlt, sich für den unter 7 a. aufgeführten Antrag zu entscheiden.

Bevor die Varianten zur Diskussion gestellt werden, führt RA Jaeger eine Powerpoint- Präsentation der bisherigen Werbekampagne vor sowie die Ergebnisse der Evaluation der DAV- Kampagne.

In der anschließenden Diskussion wird festgestellt, dass eine Imagekampagne nicht in finanziellen Erfolgen messbar ist. Der DAV wird verstärkt wahrgenommen, eine Rückmeldung, dass Mandanten direkt über die Kampagne ihren Weg zum Anwalt fanden, gibt es in keiner Form.

RA Jaeger verweist darauf, dass, da die Bundeskampagne nur auf die Website des DAV verwiesen habe, der SAV seine eigene, regionale Werbekampagne durchgeführt habe, um die Bekanntheit seiner Anwaltsuchseite und die Wirkung für die saarländischen Anwälte zu erhöhen. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Werbekampagne und vermehrtem Zugriff auf die SAV-Seite konnte nicht festgestellt werden.

Es wird eine geheime Wahl gewünscht. Die vorbereiteten Wahlzettel werden an die Anwesenden, unter Berücksichtigung der erteilten Vollmachten (8), verteilt.

Als Stimmzähler stellen sich RA Fritzen und RA Dippelhofer zur Verfügung.

Das Abstimmungsergebnis lautet wie folgt:

Antrag a.)	15 Stimmen,
Antrag b.)	7 Stimmen,
Antrag c.)	3 Stimmen
Antrag d.)	1 Stimme.

Enthaltungen gibt es keine.

Die Mitgliederversammlung hat somit beschlossen, den Beitrag auf 190,- Euro zu erhöhen und die regionale Werbekampagne einzustellen. Der SAV wird sich an der Schuldentilgung mit 5,00 Euro pro Mitglied und Jahr aus Eigenmitteln beteiligen.

Das aus 2009 noch vorhandene Werbebudget von ca. 7.000 Euro wird in 2010 für regionale Werbung verwendet.

TOP 8 Wahl des Kassenprüfers

RA Klaus Fritzen wird per Akklamationswahl zum Kassenprüfer 2010 gewählt.

TOP 9 Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Wortmeldungen.

Die Mitgliederversammlung endet um 20:00 Uhr.

Die Erbrechtsreform 2010

Autor: Franz Linnartz, RA, FA für Erbrecht und Steuerrecht

I. Einleitung

Der Bundesrat hat am 18.09.2009 das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrecht akzeptiert. Mit dieser Gesetzesänderung soll auf der einen Seite die Testierfreiheit des Erblassers gestärkt werden. Auf der anderen Seite sollte der Gesetzgeber den Vorstellungen des BVerfG zum Pflichtteilsrecht Rechnung tragen. Das BVerfG (BVerfG, Beschl. v. 19.04.2005 - 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03 - ZEV 2005, 301) hat in dieser Entscheidung den Rahmen für mögliche Veränderungen vorgegeben.

Da mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz die Verjährungsvorschriften neu geregelt wurden, hat der Gesetzgeber des Weiteren mit den Gesetzesänderungen eine Harmonisierung des Verjährungsrechts im BGB angestrebt.

Mit den wesentlichen Gesetzesänderungen und unterbliebenen Gesetzesänderungen setzt sich dieser Beitrag auseinander.

II. Wesentliche Änderungen durch die Erbrechtsreform

1. Pflichtteilsrecht

a) Vereinfachte Ausschlagung (§ 2306 BGB)

Durch die Erbrechtsreform wurde § 2306 BGB „Beschränkungen und Beschwerden“, eine mit Recht auch als schwierig und tückisch bezeichnete Norm, reformiert (Böhmer, AcP 144 [1938], 249, 252). Abs. 1 wurde deutlich verkürzt und in seiner Formulierung vereinfacht. Künftig kann der pflichtteilsberechtigten Erbe nach der Ausschlagung seines Erbes seinen Pflichtteil unabhängig davon einfordern, ob seine Erbquote nominal die Pflichtteilsquote übersteigt. Durch die Vereinfachung von § 2306 Abs. 1 BGB soll der Erbe unter leichteren Voraussetzungen über seine Ausschlagung entscheiden können.

Der in seiner Erbenstellung mit Beschränkungen und Beschwerden belastete Erbe kann so entweder seinen Erbteil mit all seinen Beschränkungen und Beschwerden annehmen oder diesen Erbteil ausschlagen und seinen Pflichtteil verlangen.

Die Gesetzesänderung in Bezug auf § 2306 BGB hat aber nicht nur Vorteile. Dies gilt für das Wahlrecht des Erben, dessen Erbteil kleiner oder genauso groß wie der Pflichtteil ist: Nach bisherigem Recht konnte er den Erbteil ohne Beschränkungen oder Beschwerden erhalten. Nach neuem Recht muss er sich nun entscheiden, ob er den Erbteil mit den Beschränkungen und Beschwerden annimmt oder die Erbschaft insgesamt ausschlägt. Mit Ausschlagung der Erbschaft verliert er dann die Vorteile seiner Erbenstellung (beispielsweise Auskunftsrechte gegenüber Dritten).

Dem Bedachten kommt möglicherweise noch ein Restpflichtteil nach § 2305 BGB zu. Damit wird die Differenz zwischen der Höhe des zugewendeten Erbteils und der des dem Bedachten noch zustehen-

den Pflichtteils ausgeglichen. **Würde der Bedachte seine erbrechtliche Situation falsch einschätzen und in Folge dessen sein Erbe ausschlagen, stünde ihm nur noch der Restpflichtteil nach § 2305 BGB zu.**

§ 2305 Satz 2 BGB stellt nun auch klar, dass die Beschränkungen und Beschwerden des Erblassers der in § 2306 BGB bezeichneten Art nicht durch einen erhöhten Zusatzpflichtteil ausgeglichen werden.

b) Abschmelzung des Pflichtteilergänzungsanspruchs (§ 2325 BGB)

Durch die Erbrechtsreform wurde § 2325 Abs. 3 BGB neu gefasst. Nach dem bisher geltenden Recht war es unerheblich, wann der Erblasser in einem Zeitraum von zehn Jahren vor seinem Tod Schenkungen tätigte. Nur Schenkungen, die mehr als zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers von diesem verschenkt wurden, blieben unberücksichtigt. Für den so zur Pflichtteilergänzung verpflichteten Erben ging es daher mit der Zehnjahresfrist um alles oder nichts. Auch nach dem geänderten § 2325 BGB soll dem Pflichtteilsberechtigten ein gewisser Schutz vor benachteiligenden Schenkungen des Erblassers gewährt werden. Neu ist jedoch, dass der Gesetzgeber nunmehr davon ausgeht, dass je länger die Schenkung zurückliegt, desto weniger von einer möglicherweise unlauteren Benachteiligungsabsicht des Erblassers auszugehen ist. Diesem Gedanken wird durch eine Pro-Rata-Lösung innerhalb der Zehnjahresfrist Rechnung getragen: Die Schenkung wird künftig nur noch innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall vollständig berücksichtigt. Erfolgt die Schenkung im zweiten Jahr vor dem Erbfall, ist sie nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 und so weiter zu berücksichtigen.

Für den Beginn der Frist des § 2325 Abs. 3 BGB ist auf den Vollzug der Schenkung abzustellen (BGH, Urt. v. 17.09.1986 - IVa ZR 13/85 - NJW 1987, 122, 124; BGH, Urt. v. 02.12.1987 - IVa ZR 149/86 - FamRZ 1988, 712, 716). Die Berechnung der Jahresschritte bestimmt sich nach den §§ 187 Abs. 1; 188 Abs. 1 und 2 BGB. Sie ist ausgehend vom Zuwendungszeitpunkt aus zu berechnen und nicht etwa vom Erbfall aus.

Der Gesetzgeber sieht in seiner Regelung einen „Gerechtigkeitsgewinn“. In Bezug auf Schenkungen an den Ehegatten, bei denen die Zehnjahresfrist nicht gilt, kam es zu keinen Änderungen. Das Abschmelzungsmodell gilt somit nicht bei Schenkungen unter Ehegatten. Es bleibt somit dabei, dass die Zehnjahresfrist erst mit Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod beginnt. In Bezug auf den Ehegatten geht der Gesetzgeber somit davon aus, dass ein „Gerechtigkeitsgewinn“ nicht erforderlich ist.

Mit Verweis auf § 10 Abs. 6 LPartG und wegen der Ratio des § 2325 BGB dürfte die Begrenzung der Schenkungen auf zehn Jahre auch nicht bei eingetragenen Lebenspartnerschaften zu Tragen kommen.

Ebenfalls hat sich nichts in Bezug auf Grundstücksschenkungen unter einem Nießbrauchsvorbehalt geändert.

Die Beantwortung der Frage, ob bei Lebensversicherungen auf die Summe der vom Erblasser gezahlten Prämien (BGH, Urt. v. 04.02.1976 - IV ZR 156/73 - FamRZ 1976, 616) oder auf die Versicherungssumme (BGH, Urt. v. 23.10.2003 - IX ZR 252/01 - NJW 2004, 214 zur Insolvenzanfechtung) abzustellen ist, bleibt der Rechtsprechung vorbehalten (anhängiges Verfahren: BGH, AZ IV ZR 73/08).

c) Stundung (§ 2331a BGB)

Der Gesetzgeber des § 2331a BGB a.F. hat erkannt, dass, wenn das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus dem Eigenheim oder einem Unternehmen besteht, das Eigenheim verkauft oder das Unternehmen zerschlagen werden muss, um den Pflichtteilsanspruch erfüllen zu können. Dies kann den Erben sehr hart treffen. Daher konnte der selbst pflichtteilsberechtigter Erbe von dem Pflichtteilsberechtigten die Stundung verlangen, wenn die Erfüllung des Pflichtteilsanspruches ihn „ungewöhnlich hart“ treffen würde und dem Pflichtteilsberechtigten die Stundung zugemutet werden konnte.

Um den Erben künftig besser vor der Zerschlagung des Unternehmens oder dem Verlust des Eigenheims zu schützen, wurden die Stundungsmöglichkeiten „maßvoll“, wie der Gesetzgeber meint, erweitert.

Künftig kann nicht nur der pflichtteilsberechtigter Erbe, sondern jeder Erbe die Stundung verlangen. Der Gesetzgeber will so insbesondere die Zerschlagung von Unternehmen verhindern, was nicht nur nachteilig für den Erben, sondern auch die Betriebsangehörigen (Arbeitslosigkeit) und den Staat (Steuerausfälle) selbst sein kann. In diesen Fällen kommt es damit nicht darauf an, ob der pflichtteilsberechtigter Sohn das Unternehmen geerbt hat oder der nicht pflichtteilsberechtigter Neffe, der möglicherweise aufgrund seiner Ausbildung geradezu prädestiniert ist, das Erbe anzutreten.

Weitere Voraussetzung für eine Stundung war, dass der Erbe „ungewöhnlich hart“ durch die Erfüllung des Pflichtteilsanspruches getroffen wurde. Diese Schwelle soll künftig herabgesetzt sein. Dies wird mit der Formulierung einer „unbilligen Härte“ nunmehr zum Ausdruck gebracht. Um die verfassungsrechtlich geschützte Position des Pflichtteilsberechtigten nicht auszuhöhlen, sind aber auch wie bisher seine Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Eine besondere Regelung zur Sicherheitsleistung war nicht erforderlich. Diese kann der Pflichtteilsberechtigter nach wie vor nach § 2331a Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m § 1382 Abs. 3 BGB verlangen. Die Interessen des Pflichtteilsberechtigten sind daher auch künftig in der Regel nur dann angemessen berücksichtigt, wenn eine Sicherung seines Anspruchs erfolgt.

In erbschaftsteuerlicher Hinsicht bleibt zu beachten, dass die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs für den Pflichtteilsberechtigten eine sofortige Erbschaftsteuerpflicht auslösen kann: § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 4 ErbStG.

d) Pflichtteilsentziehungsgründe (§§ 2333 ff. BGB)

Grundsätzlich besteht im deutschen Erbrecht Testierfreiheit. Das Pflichtteilsrecht, verfassungsrechtlich geschützt, begrenzt jedoch die Testierfreiheit des Erblassers. Dennoch kann unter sehr strengen Voraussetzungen dem Pflichtteilsberechtigten sein Pflichtteilsanspruch entzogen werden.

Künftig soll der Pflichtteil der Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern aus den gleichen Gründen entzogen werden können. Die §§ 2334 und 2335 BGB a.F. waren daher aufzuheben. Die Pflichtteilsentziehung gegenüber Ehegatten und Eltern wird durch den neu angefügten § 2333 Abs. 2 BGB geregelt.

Die bisherigen Formulierungen waren unsystematisch und zum Teil nicht mehr zeitgemäß. Dies zeigt sich beispielsweise in der Formulierung des Entziehungsgrundes eines „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers“ (§ 2333 Nr. 5 BGB).

Nach der Überarbeitung der Pflichtteilsentziehungsgründe kommt die Entziehung des Pflichtteils künftig in Betracht

- bei schwerem Fehlverhalten gegenüber dem Erblasser und ihm nahe stehende Personen sowie
- allgemeinem schwerem sozialwidrigem Fehlverhalten.

Im Rahmen der Systematisierung wurde der Kreis der vom Fehlverhalten Betroffenen erweitert: Die Entziehungsgründe gelten künftig bei einem Fehlverhalten des Abkömmlings gegenüber dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, eines anderen Abkömmlings oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person (beispielsweise Lebenspartner, Stief- und Pflegekinder).

Eine Pflichtteilsentziehung ist dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigter den vorgenannten Personen nach dem Leben trachtet (§ 2333 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Eine Verschuldensfähigkeit ist dabei nicht erforderlich. Es genügt Vorsatz im natürlichen Sinne (BVerfG, Beschl. v. 19.04.2005 - 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03 - ZEV 2005, 301).

Weiter ist jetzt die Pflichtteilsentziehung möglich, wenn der Abkömmling ein Verbrechen oder ein schweres vorsätzliches Vergehen gegen den relevanten Personenkreis begangen hat (§ 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Davon ist auch die bisher geforderte „vorsätzliche körperliche Misshandlung“ als schweres vorsätzliches Vergehen mitumfasst. Insoweit kam es nicht zu einer inhaltlichen Änderung. So wurde auch in der Vergangenheit nicht jede körperliche Misshandlung als ausreichend erachtet. Vielmehr wurde eine schwere Pietätsverletzung durch eine Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalls gefordert (BGH, Urt. v. 06.12.1989 - IVa ZR 249/88 - NJW 1990, 911). Es bleibt abzuwarten, ob dem mit der Gesetzesnovellierung verfolgten Zweck einer Erweiterung der Testierfreiheit Rechnung getragen wird und dem Zumutbarkeitsgesichtspunkt auf Seiten des Erblassers bei der Gesamtabwägung ein größeres Gewicht beigemessen wird (so bereits: BVerfG, Beschl. v. 19.04.2005 - 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03 - ZEV 2005, 301).

Ein weiterer Entziehungsgrund ist gegeben, wenn ein Abkömmling die dem Erblasser gegenüber obliegende Unterhaltspflicht böse-

willing verletzt (§ 2333 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Wurde der Abkömmling des Erblassers wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt, kann er ihm den Pflichtteil entziehen, wenn dem Erblasser die Teilhabe am Nachlass nicht zumutbar ist (§ 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Dies gilt auch dann, wenn die Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurde (BVerfG, Beschl. v. 19.04.2005 - 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03 - ZEV 2005, 301). Entsprechendes gilt, wenn rechtskräftig angeordnet ist, dass der Abkömmling wegen einer ähnlich schwerwiegenden vorsätzlichen Tat in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist.

Dem § 2336 Abs. 2 BGB wurde ein weiterer Satz angefügt. Danach kann der Erblasser die Pflichtteilsentziehung nach § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB bereits anordnen, wenn zur Zeit der Testamentserrichtung die Tat begangen war und der Grund der Unzumutbarkeit vorliegt. Eine rechtskräftige Entscheidung muss somit nicht abgewartet werden. Sie kann sogar noch nach dem Tod des Erblassers erfolgen.

Voraussetzung für Nr. 4 ist aber, dass es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt. Dies setzt voraus, dass der Erblasser gegen seine Kinder Strafantrag stellt oder eine Strafanzeige erstattet. Unterbleibt dies, wird insoweit seine zivilrechtliche Pflichtteilsentziehung scheitern. Es hat sich im Übrigen auch nichts an den strengen formellen Anforderungen an die Pflichtteilsentziehung geändert: Der Erblasser muss daher wie bisher substantiiert darlegen und beweisen, dass die Voraussetzungen der zur Pflichtteilsentziehung führenden Umstände vorliegen.

2. Honorierung von Pflegeleistungen (§ 2057a BGB)

Der nach dem Gesetzesentwurf noch vorgesehene § 2057b BGB wurde nicht Gesetz. Hier sollte gesondert die Ausgleichspflicht bei Pflegeleistungen eines gesetzlichen Erben geregelt werden. Diesen Überlegungen erteilte der Gesetzgeber eine Absage. Der Kreis der Berechtigten wurde nicht erweitert. Voraussetzung bleibt, dass ein Abkömmling den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat. Die Pflege des Erblassers durch andere gesetzliche Erben oder die Schwiegerkinder bleibt weiter unberücksichtigt.

Die Regelung greift auch nur bei gesetzlicher Erbfolge und entfaltet ihre Wirkung (Ausgleichspflicht) auch weiterhin nur gegenüber anderen Abkömmlingen.

Problematisch bleibt damit die Bewertung der Pflegeleistung. Es ändert sich nichts an einer reinen Billigkeitsentscheidung. Die bisherige Rechtsprechung des BGH, nach der eine Aufrechnung nicht in Betracht kommt, wird weiterhin zu beachten sein (BGH, Urt. v. 09.12.1992 - IV ZR 82/92 - NJW 1993, 1197). Wie bisher richtet sich daher die Bewertung vorrangig danach, inwieweit das Vermögen des Erblassers durch die familiäre Pflege erhalten bleibt oder vermehrt wurde. Zu beachten bleibt daher die Dauer und der Umfang der erbrachten Pflegeleistung zum einen und zum anderen des Nachlasswertes.

Der Gesetzgeber sah hier Folge- und Abgrenzungsprobleme, zu deren Vermeidung er sich durch die Formulierung des Gesetzes

offensichtlich nicht in der Lage sah. So ist er auch nicht dem Vorschlag gefolgt, die praktischen Probleme des geltenden Rechts bei der Berechnung der Ausgleichung von Pflegeleistungen durch den Verweis auf § 36 Abs. 3 SGB XI zu lösen. Leitlinie wären die Höchstsätze für Fremdleistung (zurzeit: bei Pflegestufe I: 420 , bei Pflegestufe II: 980 und bei Pflegestufe III: 1.470). Obwohl der Verweis auf das SGB XI im Gesetz unterblieb, sollen diese Regelsätze für Fremdleistungen als Richtschnur für eine Bewertung herangezogen werden.

Hinsichtlich der Honorierung von Pflegeleistungen wurde nur noch § 2057a Abs. 1 Satz 2 BGB geändert und neu gefasst: Diejenigen Abkömmlinge, die den Erblasser während einer längeren Zeit gepflegt haben, können hierfür im Rahmen der Erbauseinsetzung einen Ausgleich verlangen. Dass der Abkömmling seine Leistungen unter Verzicht auf berufliches Einkommen erbringt, ist nach der Neuregelung nicht mehr erforderlich.

3. Verjährung

Erbrechtliche Ansprüche verjährten nach bisherigem Recht grundsätzlich nach 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Diese Vorschrift wurde nunmehr geändert. Nur noch die Herausgabeansprüche nach § 2018 BGB (Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers), § 2130 BGB (Herausgabepflicht nach Eintritt der Nacherbfolge) und § 2362 BGB (Herausgabe- und Auskunftsanspruch des wirklichen Erben) sowie nach § 985 BGB i.V.m. § 1922 BGB unterliegen weiterhin der 30-jährigen Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

Alle sonstigen erbrechtlichen Ansprüche verjähren künftig nach der dreijährigen Verjährungsfrist des § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt für erbrechtliche Ansprüche dann auch mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der erbrechtliche Anspruch entstanden ist und der Gläubiger davon Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen konnte (§ 199 Abs. 1 und 4 BGB n.F.). § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB wurde daher konsequenter Weise gestrichen.

Für Pflichtteilsansprüche kommt es somit nicht mehr auf den Tag der Kenntnis vom Erbfall, sondern auf den Schluss des Kalenderjahres an, in dem die Kenntnis von dem Erbfall erlangt wurde. Klargestellt wurde auch, dass die Verjährung von Pflichtteilsansprüchen – auch § 2329 BGB – nicht dadurch gehemmt wird, dass die Ansprüche erst nach Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächnisses geltend gemacht werden können.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Sonderregelung des § 2332 BGB Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegen den Beschenkten innerhalb von drei Jahren ab dem Erbfall verjähren.

Im Hinblick auf den Vertragserben beeinträchtigende Schenkungen galt bereits bisher die dreijährige Verjährungsfrist. § 2287 Abs. 2 BGB regelt nunmehr nicht mehr die Dauer der Verjährung, sondern nur noch, dass die Verjährungsfrist des Anspruchs mit dem Erbfall beginnt.

Folgende Fälle bedürfen künftig wegen der geänderten Verjährungsfristen besonderer Beachtung:

- Testamentsvollstreckung: Schadenersatzansprüche gegen den Testamentsvollstrecker oder aber auch Aufwendungsersatz- und Vergütungsansprüche des Testamentsvollstreckers unterliegen der dreijährigen Verjährungsfrist.
- Betreuung, Pflegschaft, Vormundschaft und Beistandschaft: Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegen Betreuer, Pfleger oder Vormund verjähren nach den allgemeinen Regeln. Aber auch deren Aufwendungsersatzansprüche und Vergütungsansprüche verjähren nun nach den §§ 195, 199 BGB. Hier greifen die Hemmungstatbestände der § 207 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB für die Dauer des Rechtsverhältnisses ein.
- Vermächtnis: Vermächtnisse aus § 2174 BGB unterliegen ebenfalls der grundsätzlichen Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Vermächtnisanspruch entstanden ist (i.d.R. der Erbfall) und der Bedachte Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis von dem Erbfall hat.

Liegt ein Immobilienvermächtnis – z.B. Übereignung und dingliche Belastung von Grundstücken – vor, wird die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren durch § 196 BGB abgeändert: Die Verjährungsfrist beträgt nun zehn Jahre.

- Erbauseinandersetzungen: Eine Anwendung der Verjährungsfrist von drei Jahren auf § 2042 BGB wird es wegen des Verweises in § 2042 Abs. 2 BGB auf § 758 BGB nicht geben.

III. Entfallene Änderungen

Dem Erblasser sollte ursprünglich das Recht eingeräumt werden, in seiner Verfügung von Todes wegen nachträgliche Anordnungen über die Ausgleichung oder den Ausschluss der Ausgleichung von Zuwendungen zu treffen. Diese Regelung wurde nicht umgesetzt.

Die ergänzende Regelung § 2057b BGB, nach der der gesetzliche Erbe eine Ausgleichung bei Pflegeleistungen erhalten sollte, die sich die Höhe betreffend nach den zur Zeit des Erbfalls in § 36 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Beträgen richtet, wurde kein Gesetz.

IV. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Es ist auf alle Erbfälle ab diesem Zeitpunkt anzuwenden. Die Verjährungsfristen laufen ab dem 01.01.2010. Sofern eine Verjährungsfrist nach altem Recht vor dem Ablauf der neuen Frist endet, bleibt die bisherige Verjährungsbestimmung maßgebend. In allen anderen Fällen richtet sich die Beantwortung der Frage der Verjährung nach neuem Recht.

V. Fazit

Spätestens seit dem Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes mit der Herabsetzung der Regelverjährung bestand auch für eine Novellierung der erbrechtlichen Bestimmungen des BGB Handlungsbedarf. Im April 2005 gab das BVerfG (Beschl. v. 19.04.2005 - 1 BvR 1644/00, 1 BvR 188/03 - ZEV 2005, 301) dem Gesetzgeber Anregungen für die Überarbeitung des Pflichtteilsrechts mit auf den Weg. Nunmehr im Jahre 2009 verabschiedete der Deutsche Bundestag (BT-Drs. 16/13543) den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Art- und Verjährungsrechts (BT-Drs. 16/8954).

Die Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Wünschenswert wäre es jedoch gewesen, den Entwurf weitergehend umzusetzen. So wird es künftig bei Streitigkeiten über die Bewertung der Pflegeleistungen bleiben, obwohl hier durch klarstellenden Verweis auf § 36 Abs. 3 SGB XI eine Verbesserung möglich gewesen wäre. Bedauerlich ist auch, dass dem Erblasser nicht die Möglichkeit eingeräumt wurde, im Nachhinein zu bestimmen, dass Schenkungen auf dem Pflichtteilsanspruch anzurechnen sind. Der Gesetzgeber meint hier den Beschenkten schützen zu müssen. Wovor er zu schützen ist, wird dabei nicht klar. Schließlich muss der Beschenkte nichts zurückzahlen. Er würde nur möglicherweise vom Erblasser im Erbfall weniger erhalten, weil dieser im Nachhinein seine Kinder gleich behandeln möchte. Über die Möglichkeit einer Anrechnungsbestimmung hätte der Erblasser auch den Wesenszügen des Beschenkten Rechnung tragen können, die nach der Schenkung zu Tage treten, aber keine Rückforderung nach gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen. Der Erblasser wird daher möglicherweise auf lebzeitige Zuwendungen an Dritte zurückgreifen. Der Streit über die Rückforderung dieser Geschenke nach § 2287 BGB wegen eines fehlenden lebzeitigen Eigeninteresses dürfte daher die Gerichte vermehrt beschäftigen. Auch werden Schenkungen während der Zehn-Jahresfrist zunehmen. Ob damit dem Erblasser allerdings gedient ist, bleibt fraglich, da er sich weiteren Vermögens entäußert, das er besser für sich vorbehalten sollte.

Der Gesetzgeber bleibt daher aufgefordert, die unvollendete Erbrechtsreform zu vollenden. Die Gerichte und die Rechtsanwälte werden sich aber auch künftig mit spannenden Fragen des Erbrechts beschäftigen müssen.

Fundstelle: jurisPR-FamR 21/2009 Anm. 1
Erstveröffentlichung: 20.10.2009

Gänseessen 2009



10



Am 13. November 2009 fand das diesjährige traditionelle Gänseessen des Saarländischen Anwaltvereins statt.

Auch dieses Jahr fand das festliche Ambiente des Restaurants Schloss Halberg großen Anklang - ebenso wie das leckere Menue, das, wie der Präsident, Herr RA Olaf Jaeger in seiner Begrüßungsrede betonte, trotz einiger anfänglicher „Geflügelverwirrungen“, selbstverständlich einen Gänsebraten als Hauptgang hatte.

Highlight des Abends war jedoch das kulturelle Rahmenprogramm, das dieses Jahr von dem „Hühnchen-Trio“, bestehend aus dem Sänger und Schauspieler Berthold Hirschfeld, dem Dichter und Rezitator Gregor Köhne sowie dem Pianist und Sänger Georg Weege, gestaltet wurde.

Mit Ihrer lyrisch-launigen und zum Teil sehr schwarzhumorigen, hintergründigen Darbietung zogen sie das Publikum von der ersten Minute an in ihren Bann und sorgten für viele Lacher und ausgelassene Stimmung.

Auch der engagierte Fotograf hatte einen hohen Unterhaltungswert und setzte alle Teilnehmer ins beste Licht. Aus den so entstandenen über tausend Fotos können Sie sich gerne Ihre Porträts auf der Geschäftsstelle des SAV auf CD brennen lassen.

Wir freuen uns, dass so viele unserer Mitglieder am Gänseessen teilgenommen haben und hoffen, diese und viele weitere Teilnehmer auch nächstes Jahr wieder zu unserer Traditionsveranstaltung begrüßen zu dürfen. Eine Einladung hierzu erfolgt selbstverständlich rechtzeitig.

Ihr SAV



Belegvorlage beim Auskunftsanspruch nach § 2314 BGB

Anmerkung zu: AG Rotenburg (Fulda), Urteil vom 07.04.2009 - 2 C 490/08 (70)

Autor: Niels Becker, RA und FA für Erbrecht

Ein Anspruch auf Vorlage von Belegen kann sich beim Auskunftsanspruch gemäß § 2314 BGB aus § 810 BGB ergeben.

A. Problemstellung

Inwieweit kann der Pflichtteilsberechtigte verlangen, dass der Erbe im Rahmen des Auskunftsanspruches gemäß § 2314 BGB auch Belege vorlegt?

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Eine Pflichtteilsberechtigte klagte auf Einsichtnahme in ein Wertgutachten, das die beklagte Erbin zur Ermittlung des Wertes einer zum Nachlass gehörenden Immobilie in Auftrag gegeben hatte. Die Klägerin hatte der Beklagten aufgrund des im Gutachten ermittelten Wertes einen Geldbetrag zur Begleichung des Pflichtteils gezahlt. Hiergegen wandte die beklagte Erbin ein, sie sei zur Belegvorlage im Rahmen des Auskunftsanspruches nicht verpflichtet. Dem folgte das Amtsgericht jedoch nicht. Es hält § 810 BGB als über § 2314 BGB hinausgehenden Anspruch für selbstständig anwendbar und argumentiert, im nach § 2314 BGB geschuldeten Bestandsverzeichnis seien detaillierte Wertangaben durch den Erben nicht zwingend vorgeschrieben. Auf solche Angaben sei der Pflichtteilsberechtigte aber angewiesen, um seinen Anspruch beziffern zu können.

§ 810 BGB sei daher unmittelbar anwendbar und werde nicht durch § 2314 BGB verdrängt. Es handle sich bei dem Gutachten um eine Urkunde im Sinne dieser Vorschrift, da sie dazu bestimmt sei, dem Kläger als Beweismittel zu dienen.

Die Erleichterung der Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen sei ein ausreichendes rechtliches Interesse i.S.v. § 810 BGB. Eine Ausforschung der Gegenseite finde nicht statt, da ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Urkunde und der Rechtsposition als Pflichtteilsberechtigter bestehe.

C. Kontext der Entscheidung

Wann im Rahmen des Auskunftsanspruches bei der Pflichtteilsklage Belege vorzulegen sind, ist äußerst umstritten. Da ein Auskunfts- und nicht ein umfänglicher Rechnungslegungsanspruch geschuldet ist, wird in der Literatur das Recht auf die Einsichtnahme in Belege, aus denen sich die vom Erben vorgenommene Wertermittlung ergibt, zum Teil ganz abgelehnt (Nieder, ZErB 2004, 60, 61 ff.; Sarres in: Erbrechtliche Auskunftsansprüche, München 2004, Rn. 96). In der Praxis erweist sich dies oft als unbefriedigend, insbesondere, wenn es dem Erben ein Leichtes ist, die Belege auf den Tisch zu legen. Daher lässt die Rechtsprechung in der Praxis Ausnahmen zu, insbesondere bei der Vorlage von Bilanzen (OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.05.1996 - 7 U 126/95; OLG Zweibrücken, Urt. v. 17.09.1986 - 2 U 58/81). In diesen Fällen soll es dem Pflichtteilsberechtigten ermöglicht werden, seine Ansprüche bei unklarem Wert der Nachlassaktiva zu ermitteln oder prüfen zu lassen (BGH, Urt. v. 30.10.1974 - IV ZR 41/73; OLG Köln, Urt. v. 04.03.1998 - 13 U 152/97). Bei klaren Vermögenspositionen wie etwa dem Saldo eines Kontos sind keine Belege vorzulegen, da der Wert klar auf der Hand liegt (vgl. auch Edenhofer in: Palandt, BGB, § 2311 Rn. 6).

Nach den dargestellten von der Rechtsprechung für unklare Werte entwickelten Grundsätzen hätte es im vorliegenden Fall des Rückgriffs auf § 810 BGB nicht bedurft, da das Gutachten auch im Rahmen des Auskunftsanspruches gemäß § 2314 BGB vorzulegen gewesen wäre.

Fraglich ist, ob durch die Anwendung von § 810 BGB eine grundsätzliche Belegvorlage im Rahmen des Auskunftsbegehrens beim Pflichtteilsanspruch möglich wird. Kann der Auskunftsberechtigte etwa verlangen, dass ihm Kontounterlagen zur Verfügung gestellt werden, damit er diese selbst prüfen kann?

Aus der Argumentation des Amtsgerichts ergibt sich, dass es ein rechtliches Interesse gemäß § 810 BGB dann für gegeben ansieht, wenn die Einsichtnahme der „Förderung, Erhaltung oder Verteidigung einer Rechtsposition“ dient. Darunter ließe sich auch die Vorlage eines Sparbuches oder von Kontoauszügen subsumieren. Aus der Argumentation des Amtsgerichts ergibt sich, dass dem Auskunftsberechtigten eine Plausibilitätskontrolle der Wertermittlung nach den Angaben des Erben aufgrund der vorliegenden Urkunde ermöglicht werden soll. Wenn über § 810 BGB eine solche Kontrolle aber grundsätzlich eingeführt werden soll, d.h. auch dort, wo der Wert klar auf der Hand liegt (Sparbuch), liefe das auf eine allgemeine Belegvorlagepflicht heraus, die der Gesetzgeber im Rahmen des Pflichtteilsanspruches gerade zu vermeiden versucht hat. Vorzugswürdig ist es daher, § 2314 BGB als *lex specialis* zu § 810 BGB anzusehen und auf dem Wege der oben zitierten Rechtsprechung im Rahmen des § 2314 BGB Ausnahmen zuzulassen, nach denen Belege dann vorzulegen sind, wenn der Pflichtteilsberechtigte ein besonderes Interesse an der Belegvorlage hat, weil er nur durch sie den Wert des Nachlasses zur Bezifferung seines Anspruches zu ermitteln hat.

D. Auswirkungen für die Praxis

In der Prozesspraxis stellt sich für den Rechtsberater des Erben immer die taktische Frage, ob er nicht Belege mit der zu erteilenden Auskunft und dem Nachlassverzeichnis einfach vorlegt; insbesondere, wenn er ohnehin über sie verfügt oder sogar insbesondere für die zu erteilende Auskunft hat anfertigen lassen, wie bei einem Wertgutachten über eine Immobilie. Muss nicht beim Pflichtteilsberechtigten sonst der Eindruck entstehen, der Erbe habe etwas zu verbergen? Da es bei solchen Verfahren häufig zur Streitbeilegung durch Vergleich kommt, ist es einem solchen nicht gerade förderlich, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Eindruck gewinnt, es würden die Wertbelege zurückgehalten, um seinen Anspruch zu schmälern.

Umgekehrt hat der Gesetzgeber dem Erben aus gutem Grund nicht die Pflicht aufgebürdet, im Rahmen umfänglicher Rechnungslegungen Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen, nur, weil es den Berechtigten potentiell für seinen Anspruch interessieren könnte. Die Anwendung von § 810 BGB gehört nicht in den Bereich des Auskunftsanspruches des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erben.

Fundstelle: jurisPR-FamR 19/2009 Anm. 2

Erstveröffentlichung: 22.09.2009

Berücksichtigung nachträglich wertbeeinflussender Umstände bei Bewertung von Nachlassverbindlichkeiten

Anmerkung zu: FG Köln 9. Senat, Urteil vom 05.02.2009
Autor: Marko Oldenburger, RA und FA für Familienrecht

1. Eine zu Lebzeiten des Erblassers begründete Zahlungsverpflichtung, um die ein Rechtsstreit geführt wird, ist als Nachlassverbindlichkeit unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Rechtsstreits zu bewerten.
2. Nachlassabwicklungskosten müssen einen hinreichend engen Sachzusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs aufweisen.
3. Ein solcher unmittelbarer Sachzusammenhang fehlt, wenn die Miterben, die nach dem Willen des Erblassers das Aktivvermögen und die darauf lastenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen erhalten sollten, im Zuge der Aufteilung des ererbten Grundbesitzes zunächst die auf den Grundstücken lastenden Verbindlichkeiten vorzeitig ablösen und dafür Vorfälligkeitsentschädigungen anfallen. Eine Notwendigkeit zur vorzeitigen Ablösung der Kredite ergab sich im Streitfall weder aus dem Erblasserwillen noch aus den gesetzlichen Regelungen zur Auseinandersetzung von Miterbengemeinschaften.

A. Problemstellung

Sind gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG Verbindlichkeiten des Erblassers aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil in der Erbschaftssteuererklärung berücksichtigungsfähig? Kommt es dabei zur Höhe im Rahmen der Wertermittlung auf etwaige spätere Wertveränderungen an, beispielsweise durch Berufungsurteil oder Vergleich?

Sind daneben Vorfälligkeitsentschädigungen zur Ablösung eines Darlehens des Erblassers typische Kosten der Erbaueinandersetzung i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG, auch wenn der Erblasser dies in seinem Testament nicht ausdrücklich angeordnet hat?

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Erblasser, Eigentümer mehrerer noch mit Darlehen belasteter Grundstücke, setzte seine beiden Söhne durch privatschriftliches Testament zu hälftigen Erben ein. Die Darlehenszinsen waren zum Todeszeitpunkt noch für vier Jahre festgeschrieben, Sondertilgungen nicht möglich. Die Erben lösten die Darlehen dennoch gegen Vorfälligkeitsentschädigungen ab und erklärten diese als Nachlassregelungskosten der Erbaueinandersetzung in der Erbschaftssteuererklärung.

Zudem war der Erblasser gerichtlich zu einer Zahlung Zug um Zug gegen Durchführung von Mängelbeseitigungsarbeiten verurteilt worden; im Rechtsmittelverfahren wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gegenseite eröffnet, woraufhin – nach dem Tode des Erblassers – die Erben zur Erledigung aller Ansprüche eine abschließende geringe Zahlung im Rahmen einer Einigung mit dem Insolvenzverwalter erbrachten. Dieser Zahlungsbetrag wurde in der Erbschaftssteuererklärung als Nachlassverbindlichkeit erklärt. Das beklagte Finanzamt lehnte die Berücksichtigungsfähigkeit der an den Insolvenzverwalter erbrachten Zahlung mangels Qualifikation als Nachlassverbindlichkeit und auch die geleistete Vorfälligkeitsentschädigung, da es sich dabei nicht um Kosten der Nachlassregelung i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG handele, ab. Das FG Köln bestätigte die Entscheidung nur hinsichtlich der Vorfälligkeitsentschädigung, vertrat aber zur Berücksichtigungsfähigkeit der Zahlung an den Insolvenzverwalter eine abweichende Meinung.

Erblasserschulden gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG beinhalteten auch Verbindlichkeiten aus einem zum Todeszeitpunkt des Erblassers geführten Rechtsstreit, wohingegen solche aus schwebenden Verträgen außer Betracht zu bleiben hätten. Bei einer stichtagsbezogen bereits angefochtenen Zug-um-Zug-Verurteilung müsse

dann ggf. entschieden werden, ob nicht die Gegenleistung einen adäquaten Vermögenswert darstelle, welcher die eigene Zahlungsverpflichtung i.E. neutralisiere. Da sich die Erben hier aber später mit dem Insolvenzverwalter verständigt haben, werde dieser Vergleichsbetrag damit als (nachträglicher) wertaufhellender Umstand zur Bemessungsgrundlage.

Die Kosten der vorzeitigen Ablösung von Darlehen stünden regelmäßig nicht in dem erforderlichen engen und unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Nachlass, sondern nur in einem davon entfernten sachlichen Veranlassungszusammenhang. Daher könnten sie nicht von § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG als Nachlassverbindlichkeit bzw. Nachlassabwicklungskosten erfasst sein. Dies könne sich zwar im Einzelfall dann ergeben, wenn die vorzeitige Ablösung der Erfüllung des Erblasserwillens entspreche; dazu gebe der Sachverhalt, insbesondere das Testament als solches, aber keinen konkreten Hinweis. Wären die Darlehensverträge fortgeführt worden, hätten die Zinsen auch nicht als Nachlassverbindlichkeiten geltend gemacht werden können, da es sich um Gegenleistungen für die Kapitalüberlassung handele. Als Surrogat hierfür könne eine Vorfälligkeitsentschädigung rechtlich dann aber nicht anders bewertet werden. Hinzu komme, dass vorrangiger Zweck der Ablösung die Sicherung des Nachlasses gewesen sei und damit nicht mehr dessen Erlangung, Sicherungsmaßnahmen seien von § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG indes nicht erfasst.

C. Kontext der Entscheidung

Das FG Köln grenzt die berücksichtigungsfähigen Kosten des Nachlasses i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG gegen die (zur Revision unter dem Az. II R 37/08 zugelassene) Entscheidung des FG München (FG München, Urt. v. 17.10.2007 - 4 K 811/05 - EFG 2008, 1905) ab, wonach es sich dabei nur um solche Aufwendungen handele, die unmittelbar mit der Erfüllung des Erblasserwillens zusammenhängen. Davon unberührt sei die Frage der Berücksichtigungsfähigkeit von Vorfälligkeitsentschädigungen, denn bei diesen handele es sich demgegenüber gerade nicht um klassische berücksichtigungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Dazu wird der gesetzlich vorgesehene hinreichend enge Sachzusammenhang abgelehnt und klargestellt, dass Vorfälligkeitsentschädigungsleistungen als Aufwendungen i.S.v. § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG zur Abwicklung und Verteilung des Nachlasses bzw. zur Erlangung des Erwerbs nicht notwendig seien. Wie in dem zur Revision zugelassenen Urteil des FG München wird vom FG Köln jedoch auch dem Willen des Erblassers eine enorme Bedeutung beigemessen,

um die Frage der inhaltlichen Subsumtion von Kosten unter § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG zu klären, denn nur diesen Willen unmittelbar erfüllende Aufwendungen seien davon erfasst.

D. Auswirkungen für die Praxis

Tendenziell wird man nach dieser Entscheidung bei der steuerlichen Bewertung nicht rechtskräftiger Entscheidungen, die auch noch von einer Gegenleistung abhängen, beide als gleichwertig und damit steuerlich neutral zu berücksichtigen und zu bewerten haben, es sei denn, es ergeben sich im Einzelfall nachweisliche Unterschiede beider gegenüberstehender Leistungen. Leistung und Gegenleistung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen sind also genau zu bewerten, um zur Vermeidung einer erbschafts-

steuerlichen Neutralität den Sinn und Zweck einer abschließenden vergleichsweisen Einigung sachgerecht beurteilen zu können. In der Beratungspraxis sollte bezogen auf den Erblasser zur Vermeidung höherer Steuerlasten seiner Erben dessen Wille, zum Todeszeitpunkt noch laufende Darlehensverträge durch die eingesetzten Erben vorzeitig ablösen zu lassen, erfragt werden und dann ggf. Niederschlag in der testamentarischen Formulierung finden. Diesem Willen kommt in der Bewertung der Berücksichtigungsfähigkeit (vorbehaltlich der vom FG München veranlassten Revisionsentscheidung) von Nachlassverbindlichkeiten ausschlaggebende Bedeutung zu.

Fundstelle: jurisPR-FamR 21/2009 Anm. 2
Erstveröffentlichung: 20.10.2009

Syndicus-Anwälte

Liebe Syndici!

Auf Einladung von Herrn Hubert Beeck fand am 30.11.2009 in Homburg das diesjährige Treffen der saarländischen Syndikus-Anwälte mit einem regen Gedanken- und Erfahrungsaustausch statt. Vor allem die Diskussion über die Arbeit des Versorgungswerkes der saarländischen Anwälte interessiert die Unternehmensanwälte, da sie erfahrungsgemäß keinen ständigen Kontakt zu der saarländischen Anwaltschaft haben. Hierzu wird es hoffentlich bald eine abschließende Stellungnahme des Versorgungswerkes geben und Herr Beeck wird dies im Vorstand des saarländischen Anwaltsvereins nochmals adressieren.

Die Teilnehmer diskutierten anschließend über die weitere Arbeit der Arbeitsgemeinschaft Syndikus-Anwälte, deren Angebot und Zielsetzung. Dabei spielt eine Öffnung der Arbeitsgemeinschaft für nicht unternehmensgebundene Rechtsanwälte, Publikationen, Seminarangebote und der weiterhin notwendige Gedankenaustausch eine wichtige Rolle. Alle Teilnehmer haben Interesse an einer Intensivierung der Arbeitsgemeinschaft durch häufigere Treffen, gegebenenfalls auch nochmals an den unterschiedlichen Unternehmensstandorten.

Die Konstitution der Arbeitsgemeinschaft soll weiterhin informell bleiben, ohne dass es hierzu eines eingetragenen Vereins bzw. einer Satzung bedarf.

Herr Beeck erklärt hierzu, dass er auf Grund seiner beruflichen Situation die Organisation der Arbeitsgemeinschaft in der Form nicht weiterführen kann. Herr Rainer Kuhn (Villeroy & Boch) und Herr Dr. Peter Klein (IDS Scheer AG) erklären sich bereit, diese Arbeit mit dem vorgenannten Ziel fortzuführen. Alle Teilnehmer danken Herrn Beeck für sein bisheriges großartiges Engagement.

Im Anschluss hatten die Teilnehmer Gelegenheit, noch einige Produkte der Firma Karlsberg zu testen und sich für einen nächsten Termin zu verabreden, der am 21. April 2010 entweder bei IDS Scheer AG, Saarbrücken oder bei Villeroy & Boch in Mettlach stattfinden soll. Hierzu wird noch eine gesonderte Einladung rechtzeitig ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Arbeitsgemeinschaft der Syndikus-Anwälte

BAQ Transfer- und Qualifizierungs- gesellschaft mbH

Niederlassung Saarlouis



Wir sind der Ansprechpartner für differenzierte Gestaltung bei sozialverträglichen Beschäftigtertransfers, Beratung bei Sozialplänen und betrieblichen Umstrukturierungen.

Perspektiven gestalten

- individuelle und zeitnahe Projektentwicklung
- professionelle Berufswegeplanung und gezieltes Vermittlungsmanagement
- Einbeziehung aller betrieblichen und regionalen Akteure sowie Nutzung vorhandener Netzwerke und Ressourcen

Arbeitslosigkeit vermeiden

Personalanpassungsmaßnahmen müssen nicht zur Arbeitslosigkeit führen. Im Rahmen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bieten wir folgende Produkte und Dienstleistungen an:

- Arbeitvermittlung
- Gestaltung von Transfersozialplänen
- Transfergesellschaft/Transferkurzarbeit
- Transfer- und Arbeitsmarktagentur
- Kombination aus Transfergesellschaft und -agentur
- Einzel- und Gruppenoutplacement
- Personaltransfer bei Insolvenz

Wir gestalten gemeinsam individuelle Konzepte und Lösungen. Mit überdurchschnittlichen Vermittlungserfolgen gehören wir branchenübergreifend und bundesweit zu den Marktführern.

Ihr Ansprechpartner:

Ulrich Seiler

Kaiser-Friedrich-Ring 3-5
66740 Saarlouis
Tel: 06831/48964-0



Einladung

Der Präsident des Landgerichts und der Leitende Oberstaatsanwalt geben sich die Ehre, Sie zum diesjährigen

Silvesterfrühschoppen der Juristinnen und Juristen

am Mittwoch, den 30. Dezember
ab 11.00 Uhr in der Gaststätte
„Zum Schanzenberg“
Gersweilerstraße 53,
66117 Saarbrücken
(neben Messe, gegenüber Calypso)
herzlich einzuladen.



HOTEL AM TRILLER
Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber
tolle Themenzimmer
feine mediterrane **Bio**-Küche
aufregende Arrangements
Hallenbad und Sauna
Solarium und Fitnessraum



Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken,
Tel. +49 681-58000-0, Fax 58000-303
www.hotel-am-triller.de,
info@hotel-am-triller.de

**HotSpot – WLAN kostenfrei
für unsere Gäste**

Vorteile der Mitgliedschaft im SAV

Anbieter	Vorteil	Wert	für Mitglieder	Kontakt	E-Mail / URL
Ihre Fortbildung / Ihr Update					
SAV	Interessenkreise - Strafrecht - Familienrecht - Arbeitsrecht - Insolvenzrecht - Syndikusanwälte		gratis	Saarländischer Anwaltverein Tel.: 0681 - 51202	info@saaranwalt.de
DAV	Anwaltsblatt		gratis	DeutscherAnwaltVerein Littenstraße 10179 Berlin	www.anwaltverein.de dav@anwaltverein.de
	Arbeitsgemeinschaften -Allgemeinanwalt-	65 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Allgemeinanwalt Frau RAin Heidemarie Haack-Schmahl Littenstraße 11, 10179 Berlin	haack-schmahl@anwaltverein.de
	Anwältinnen	70 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen Rechtsanwältin Dr. Malaika Ahlers, LL.M. Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.dav-anwaeltinnen.de ahlers@anwaltverein.de
	Anwaltsmanagement	60 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Anwaltsmanagement Rechtsanwalt Jens Wagener Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.davam.de wagener@anwaltverein.de
	Anwaltsnotariat	100 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Anwaltsnotariat Frau RAin Heidemarie Haack-Schmahl Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.anwalts-notariat.de haack-schmahl@anwaltverein.de
	Arbeitsrecht	60 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht RAin Dr. Katharina Freytag Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.anwaltverein.de freytag@anwaltverein.de
	Ausländer- und Asylrecht	65 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Ausländer- und Asylrecht RAin Bettina Bachmann Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.auslaender-asyl.dav.de bachmann@anwaltverein.de
	Bank- und Kapital- marktrecht	80 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. für Bank- und Kapitalmarktrecht Rechtsanwalt Jens Wagener Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.bankundkapitalmarkt.org wagene@anwaltverein.de
	Bau- und Immobilien- recht	50 € Jahresbeitrag		Arge Baurecht Rechtsanwalt Udo Henke Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.arge-baurecht.com henke@anwaltverein.de
	Erbrecht	100 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Erbrecht Rechtsanwältin Angelika Rüstow Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.anwaltverein.de ruestow@anwaltverein.de
	Familienrecht	90 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Familienrecht Rechtsanwältin Angelika Rüstow Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.anwaltverein.de ruestow@anwaltverein.de
	FORUM Junge An- waltschaft	50 € Jahresbeitrag		FORUM Junge Anwaltschaft Rechtsanwalt Manfred Aranowski Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.davforum.de aranowski@anwaltverein.de
	Handels- und Gesell- schaftsrecht	100 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Handels- und Gesellschaftsrecht Rechtsanwalt Jens Wagener Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.arge-handels-und-gesell- schaftsrecht.de wagener@anwaltverein.de
	Informations- technologie	60 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Informationstechnologie Rechtsanwalt Jens Wagener Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.davit.de wagener@anwaltverein.de
	Insolvenzrecht und Sanierung	130 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Insolvenzrecht und Sanierung Rechtsanwalt Udo Henke Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.arge-inso.de henke@anwaltverein.de
	Internationaler Rechts- verkehr	100 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. für internation. Rechtsverkehr Rechtsanwältin Dr. Malaika Ahlers, LL.M. Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.arge-inter.de ahlers@anwaltverein.de
	Mediation	52 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Mediation Rechtsanwältin Angelika Rüstow Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.mediation.anwaltverein.de ruestow@anwaltverein.de
	Medizinrecht	75 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht RAin Dr. Katharina Freytag Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.ag-medizinrecht-dav.de freytag@anwaltverein.de

Anbieter	Vorteil	Wert	für Mitglieder	Kontakt	E-Mail / URL
	Mietrecht und Immobilien	60 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Mietrecht und Immobilien RAin Dr. Katharina Freytag Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.mietrecht.net freytag@anwaltverein.de
	Sozialrecht	70 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht Rechtsanwältin Bettina Bachmann Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.anwalt-im-sozialrecht.de bachmann@anwaltverein.de
	Sportrecht	62 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Sportrecht Frau RAin Heidemarie Haack-Schmahl Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.sportrecht-dav.de haack-schmahl@anwaltverein.de
	Steuerrecht	95 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht Rechtsanwalt Jens Wagener Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.steuerrecht.org wagene@anwaltverein.de
	Strafrecht	80 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Rechtsanwalt Peter Altemeier Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.ag-strafrecht.de altemeier@anwaltverein.de
	Syndikusanwälte	40 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. der Syndikusanwälte Rechtsanwältin Eva Schriever, L.L.M Avenue de la Joyeuse Entrée 1, B-1040 Brüssel	www.syndikusanwaelte.de bruessel@eu.anwaltverein.de
	Transport- und Speditionsrecht	100 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Transport- und Speditionsrecht Frau RAin Heidemarie Haack-Schmahl Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.anwaltverein.de haack-schmahl@anwaltverein.de
	Verkehrsrecht	100 € Jahresbeitrag		Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Rechtsanwältin Bettina Bachmann Littenstraße 11, 10179 Berlin	www.verkehrsanwaelte.de bachmann@anwaltverein.de
	Versicherungsrecht	75 € Jahresbeitrag		Arbeitsgem. Versicherungsrecht Frau RAin Heidemarie Haack-Schmahl Littenstraße 11, 10179 Berlin Rechtsanwältin Monika Maria Risch Uhlandstraße 165/166, 10719 Berlin	www.davvers.de haack-schmahl@anwaltverein.de
	Verwaltungsrecht	je nach Bundesland		Rechtsanwältin Bettina Bachmann Littenstraße 11, 10179 Berlin	bachmann@anwaltverein.de
SAV	Saarländisches Anwaltsblatt		gratis	Saarländischer Anwaltverein Franz-Josef-Roeder-Straße 15 66119 Saarbrücken	www.saaranwalt.de info@saaranwalt.de
	Seminare	6 Std. 200 € / 4 Std. 140€	20 € Ermäßigung		
NJW	Neue Juristische Wochenschrift	100 € / Halbjahr	89 € / Halbjahr		
Ihr Marketing					
DAV	DAV-Anwaltsverzeichnis Deutsche Anwalt- Auskunft DAV-Werbekampagne DAV-Ratgeber	66 € 5 € Schutzgebühr	58 € gratis 15 € / Jahr gratis für Neumitglieder		
SAV	Anwaltsuchdienst online mit ... Anfragen pro Tag Anwaltsuchdienst Telefon mit ca. 10 Anfragen pro Tag				
Stellenmarkt					
SAV	Annoncen auf unserer Homepage, Stellengesuche / Stellenangebote Bürogemeinschaften etc.		gratis		info@saaranwalt.de
	Annoncen im Anwaltsblatt		siehe Mediadaten	Florian Brunner 0681-36530	

Anbieter	Vorteil	Wert	für Mitglieder	Kontakt	E-Mail / URL
Ihr Rabatt & Preisvorteil					
DAV	AnwaltCard (Visa- und Mastercard der Santander Consumer Bank)			DAV 030-726152-0	
SAV	Kurier-Dienst	24,14 € netto/ Monat	13,79 € netto/ Monat		
	Reserve-Robe		gratis		
DKV	Krankenversicherung (Gruppenversicherungsvertrag DAV/ DKV)		Sondertarif	http://www.kooperation.dkv.com/hv-gv-3/index.phtml (Informationen zur DKV)	Anwaltverein - Downloads - Rabatte
Vodafone	Sie werden nach einem Stichwort gefragt, das Sie beim DAV unter 030-726152-0 erhalten		Sonderkonditionen	Vodafone Business-Team 0800-1721234 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz) 0172-1234 Aufnahme in den Rahmenvertrag	
ePlus			Sonderkonditionen		
telego!	Mobile Kommunikation/ Sonderkonditionen			Telefon 089-61445410 Telefax 089-61445511	
T-Mobile			Sonderkonditionen	0800-3355333	
Juris	Juris-Flat-Rate	Rechtsprechung Aufsätze Bundesrecht		0800-5874733	www.juris.de/dav
Jurion			2 Monate Gratis- Test bis zu 50 % auf Abo- Preise		
V.I.P. GmbH	Auswahl aus 20 verschiedenen Automarken bis zu 31 % Preisvorteil, unkomplizierte Abwicklung, spezielle Leasingkonditionen		bis 31 % Rabatt	Narzissenweg 6, 51061 Köln Telefon 0180-3890000	dav@wunschpkw.de
Opel	Berechtigungsscheine erhältlich beim Deutschen Anwaltverein		Sonderkonditionen	030-726152-135	Allmendinger@anwaltverein.de
SAAB	Berechtigungsscheine erhältlich beim Deutschen Anwaltverein		Sonderkonditionen	030-726152-135	Allmendinger@anwaltverein.de
	Hotelzimmer		Buchungscodes:		
Maritim Hotels			BFB075		
Steigenberger Hotels & Resorts			104109/D		
ACCOR Dorint SMARD GmbH			AS 85864		
The Westin Grand			Bundesverband der Freien Berufe		
Albrechtshof			Bundesverband der Freien Berufe		
RAMADA Hotels			BFB071VK		
Hotel Großer Kurfürst Berlin					www.anwaltverein.de/downloads/rabatte/derag2007.pdf

Anbieter	Vorteil	Wert	für Mitglieder	Kontakt	E-Mail / URL
Hotel Henriette Berlin					www.anwaltverein.de/downloads/rabatte/derag2007.pdf
Hotel Sofitel Brussels Europe in Brüssel					www.anwaltverein.de/downloads/rabatte/Sofitel-Brussels-Europe.pdf
HERTZ	Miet- PKW		Sondertarife		www.anwaltverein.de/downloads/rabatte/hertz-I.pdf
	Miet- LKW		Sondertarife		www.anwaltverein.de/downloads/rabatte/hertz-II.pdf
RICOH- Fachhändler Hofmann & Wölfel Büroorga- nisation GmbH	digitale Kopiersysteme, MFPs, Laserdrucker etc.		bis 45% Rabatt bei Kauf oder Miete		www.anwaltverein.de/leistungen/rabatte/telekommunikation-und-buerotechnik
Kaufhof	Firmenkarte		10% auf alle Artikel 5% auf Lebensmittel, ausgenommen: Elektroartikel	Antragsformulare auf der Ge- schäftsstelle oder direkt bei Galeria Kaufhof Saarbrücken	
Optikland Die Brille			10% Rabatt		
Gerling	Berufshaftpflichtversi- cherung / Kfz-Haftpfl- ichtversicherung / andere Versicherungen			Klaus Lambert 06897-768020	klaus.lambert@gerling.de
Bene Büroeinri- chtung	7% bis 35% Rabatt auf alle derzeitigen Standardprodukte der Bereiche - Büroarbeitsplatz - Managementpro- gramme - Sitzmöbel - Trennwandsysteme - Ergänzende Produkte für die Ein- richtung von Büros		35% auf die aktuelle VK- Liste bei Büroarbeitsplatz- und Schranksystemen 18% auf die aktuelle VK- Liste bei Managementprogrammen AL, OL, P2, Filo 22% auf die aktuelle VK- Liste bei Sitzmöbeln CF (Coffice), Filo, B_Move, B_Run 7% auf die aktuelle VK- Liste bei Handelswaren der Bene- Partner aus dem Sortimentsbuch wie z.B. Leuchten, Teppiche, ergänzungselemente Für die Programme R2, R1, R0, RG, RF (Raumgliederung) werden dem Vertragspartner die Einkaufskonditionen des Fachhandels gewährt.	Stefan Rieder Regionalvertriebsleiter Homeoffice: 67657 Kaiserslautern Flurstraße 2 Telefon: +49-69-269596-6043 Fax: +43-7442-500-996043 Mobil: +49-172-6585616	stefan.rieder@bene.com www.bene-buero.de

Ihre Investition

Jahres- beitrag		190,00 €		Kontakt: Saarländischer AnwaltVerein - Geschäftsstelle - Landgericht Saarbrücken, Zimmer 143 Franz-Josef-Roeder-Straße 15 Fon: 06 81/ 5 12 02 Fax: 06 81/ 512 59	www.saaranwalt.de info@saaranwalt.de
	Beitragsfreiheit im Jahr der Erstzulassung sowie im Folgejahr.				

Seminare

Januar / Februar 2009

Seminargebühren und Leistungen

Sofern bei den einzelnen Seminaren nicht abweichend angegeben gelten folgende Seminargebühren:

Alle Seminare mit 4 Zeitstunden

Seminargebühr:

130,- Euro	für Mitglieder des SAV
150,- Euro	für Nichtmitglieder
75,- Euro	für Referendare.

Für Frühbucher – bis 6 Wochen vor Seminartermin – gilt die ermäßigte Gebühr von

120,- Euro	für Mitglieder des SAV
140,- Euro	für Nichtmitglieder
70,- Euro	für Referendare.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich 19% Umsatzsteuer.

Die Verpflegung – Fitnesspause und Tagungsgetränke – ist in der Seminargebühr enthalten. Zusätzlich erhalten Sie ausführliche Tagungsunterlagen, eine Teilnahmebestätigung über vier Zeitstunden gemäß § 15 FAO, und – für Mitglieder - das Fortbildungszertifikat des DAV

Alle Seminare mit 6 Zeitstunden

Seminargebühr:

200,- Euro	für Mitglieder des SAV
220,- Euro	für Nichtmitglieder
110,- Euro	für Referendare.

Für Frühbucher – bis 6 Wochen vor Seminartermin – gilt die ermäßigte Gebühr von

180,- Euro	für Mitglieder des SAV
200,- Euro	für Nichtmitglieder
100,- Euro	für Referendare.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich 19% Umsatzsteuer.

Die Verpflegung, bestehend aus einem 2-Gang-Mittagessen (ohne Getränke), zwei Kaffeepausen mit Gebäck bzw. Obst sowie den Tagungsgetränken, ist im Seminarpreis enthalten. Zudem erhalten Sie ausführliche Tagungsunterlagen, eine Teilnahmebestätigung über sechs Zeitstunden gemäß § 15 FAO und das Fortbildungszertifikat des DAV (für Mitglieder)

Mitarbeiter/innen der Anwaltskanzlei erhalten den ermäßigten Mitgliedstarif.

Wegen eines Rabatts bei Anmeldung von mehr als zwei Teilnehmern pro Kanzlei wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Medizinrecht

16. Januar 2010

Aktuelle Fragen des Arzthaftpflichtrechts

Der Inhalt – Ihr Nutzen

Das Arzthaftungsrecht kennt eine Vielzahl materiell- und verfahrensrechtlicher Besonderheiten, die sich nur schwer in die gewohnte Dogmatik einfügen. Im Seminar werden unter Berücksichtigung der Schuldrechts- und insbesondere der ZPO-Reform das gesamte Arzthaftungsrecht, seine Systematik und Zusammenhänge, auf der Grundlage der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt.

- **Behandlungsverhältnis:** Vertragliche Beziehungen bei ambulanter und stationärer Behandlung, Arten der Krankenhausaufnahmeverträge, Gemeinschaftspraxis, Haftungsausschluss, Dritte als Honorarschuldner, Überweisung des Patienten
- **Haftung aus Behandlungsfehler:** Therapeutische Sicherheitsaufklärung einschließlich Beweislast; vertikale und horizontale Arbeitsteilung, Zurechnungszusammenhang, Organisationsversäumnisse, Haftung nach unerwünschter Schwangerschaft, Beweiserleichterungen
- **Haftung aus Aufklärungsfehler:** Risiko- und Verlaufsaufklärung, Aufklärung über Behandlungsalternativen und Misserfolgsrisiko, Aufklärungspflichtiger, Aufklärungssadressat, Art der Aufklärung, Zeitpunkt der Aufklärung, Nachweis der Aufklärung (Aufklärungsformular), hypothetische Einwilligung
- **Verjährung:** Altes und neues Recht
- **Arzthaftungsprozess:** Klageerhebung, Beweiserhebung, Berufungsrechtszug

Referent: Prof. Dr. Markus Gehrlein | RiBGH

Datum: Samstag, 16. Januar 2010

Zeit: 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ort: Hotel Domicil Leidinger | Mainzer Str. 10 | SB

Seminar mit 6 Zeitstunden.

Familienrecht

23. Januar 2010

Versorgungs- und Zugewinnausgleich

Versorgungsausgleich

- Abgrenzung von Kapitalanrechten nach § 2 Abs. 2 VersAusglG, die dem Versorgungsausgleich oder dem Güterrecht zuzuordnen sind
- Vollzug der externen Teilung nach § 15 VersAusglG unter Berücksichtigung einer steuerunschädlichen Auswahl der Zielversorgung
- Beratungsfragen zur Auswahl eines geeigneten Pensionsfonds
- Einsatz des korrespondierenden Kapitalwert beim Abschluss von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich
- Beratungspflichten in Bezug auf die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs im Leistungsfall hinsichtlich der Lohnsteuer, Kranken- und Pflegeversicherung
- Antragsformulierungen zu Auskunftsansprüchen
- Versorgungsausgleich bei ausländischen Anrechten in Verbindung mit einer Ausgleichssperre nach § 19 Abs. 3 VersAusglG

Seminare Januar / Februar 2009

- Bestimmung des Unterhaltsprivilegs und Zusammenwirken mit Abänderungsverfahren zum Unterhalt bei bestehenden Unterhaltstiteln
- Fragen zum Verfahren – insbesondere Berücksichtigung des Zinslaufes bei betrieblichen Altersversorgungen und privaten Rentenversicherungen zwischen dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung und Zeitpunkt der Entscheidung bei der Beschlussformel – Abänderbarkeit von Altverfahren mit deutlich günstigeren Ausgleichswerten nach neuem Recht.

Zugewinnausgleich

- Neuordnung der Auskunftsansprüche nach § 1379 BGB
- Folgen des Auskunftsanspruchs zum Anfangsvermögen in Bezug auf die Darlegungs- und Beweislast – Abgrenzung zu § 1377 Abs. 3 BGB
- illoyale Vermögensminderung und Beweislastumkehr bei Vermögensverschlechterung zwischen Trennungzeitpunkt und Zustellung des Scheidungsantrags
- verfahrensmäßige Durchsetzung des Auskunftsanspruchs zum Zeitpunkt der Trennung – taktische Erwägungen zum richtigen Zeitpunkt
- Wegfall des Sicherungsanspruchs nach § 1389 BGB a.F. und die Folgen für den einstweiligen Rechtsschutz nach § 119 FamFG
- Fragen zum Verfügungsverbot über Vermögensgegenstände wegen § 1365 BGB – negatives Anfangsvermögen
- Folgen für den güterrechtlichen Ausgleich – Fragen zur Indexierung sowie zur Berücksichtigung eines privilegierten Erwerbs, der mit Verbindlichkeiten belastet ist
- Vorverlegung des Berechnungszeitpunktes zum Zugewinn - Übergangsrecht für Altfälle
- Rechtsfragen zur Ehemohnungszuweisung nach § 1568 a BGB

Referent: Helmut Borth | Präsident a.D. des AG Stuttgart
Datum: Samstag, 23. Januar 2010
Zeit: 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | SB

Seminar mit 6 Zeitstunden.

Arbeitsrecht

30. Januar 2010

Aktuelle Probleme der Vertragsgestaltung und Vertragskontrolle im Arbeitsrecht

- Flexibilisierung der Arbeitsbedingungen, insbesondere Direktionsrechtserweiterungen, variable Arbeitszeit, Entgeltflexibilisierung durch Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalte, durch Teilbefristungen und Zielvereinbarungen
- Neueste Rechtsprechung zu typischen arbeitsvertraglichen Abreden, insbesondere Wettbewerbsverbote, Bezugnahme Klauseln, Vertragsstrafen, Schriftformabreden, Nebentätigkeitseinschränkungen, Rückzahlungsklauseln
- Betriebliche Übung und AGB-Kontrolle
- Rechtsfolgen unwirksamer Vertragsbestimmungen
- Empfehlungen und Muster zur Vertragsgestaltung

Referent: Prof. Dr. Markus Stoffels | Uni Osnabrück
Datum: Samstag, 30. Januar 2010
Zeit: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel Domicil Leidinger | Mainzer Str. 10 | SB

Seminar mit 6 Zeitstunden.

Insolvenzrecht

6. Februar 2010

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht

Insolvenzverwalter, mit Insolvenzsachen befasste Rechtsanwälte und Sanierungsberater werden tagtäglich mit einer Flut von Entscheidungen zu allen Bereichen des Insolvenzrechts konfrontiert. Das Seminar verfolgt die Zielsetzung, die Teilnehmer über die jüngsten Entwicklungen im Insolvenzrecht zu informieren. Dabei soll der Schwerpunkt der Darstellung auf höchstrichterlichen Entscheidungen im Bereich des Regelinsolvenz- und Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiungsverfahren liegen. Der Referent wird aber auch zum Internationalen Insolvenzrecht, das zunehmend auch auf nationaler Ebene an Bedeutung gewinnt, anhand ausgesuchter Entscheidungen Stellung beziehen und so den Teilnehmern einen weitgehenden Überblick über die Kernprobleme des Insolvenzrechts verschaffen. Schließlich sollen jüngste Entwicklungen im Bereich der Gesetzgebung aufgegriffen werden.

Referent: Prof. Dr. Heinz Vallender | Ri AG Köln
Datum: Samstag, 6. Februar 2010
Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | SB

Seminar mit 4 Zeitstunden.

Familienrecht

10. Februar 2010

Gebühroptimierung im Familienrecht Änderungen durch FamFG und FamGKG: Information und notwendige Reaktion

Das Seminar richtet sich an Familienrechtler und Mitarbeiter/innen im familienrechtlichen Dezernat. Das FamGKG regelt alle Gegenstandswerte neu und nicht immer anwaltsfreundlich. Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegen zu steuern und selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld, steigern Sie Ihre Umsätze!

- FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund – Isolierte Verfahren – Eilverfahren - außergerichtliche Tätigkeiten
- Problemkreis Geschäftsgebühr: Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR! Gerichtliche und außergerichtliche Geldendmachung/ Argumente gegen die Anrechnung auf die PKH- Gebühren/ Die gesetzliche Neuregelung der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
- Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!
Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten/ Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten seit dem 01.07.2008 auch im Familienrecht/ Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung/ Hinweis

Seminare

Januar / Februar 2009

nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung/Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten/Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!/Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung

- Konkrete Formulierungsvorschläge
- Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
- Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu Verfahrenskostenhilfe, PKH und Beratungshilfe Voraussetzungen und Folgen/Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- Übergangsregelungen
- Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Referent: Frau Dipl. Rpfli. Karin Scheungrab
Datum: Mittwoch, 10. Februar 2010
Zeit: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel Domicil Leidinger | Mainzer Str. 10 | SB

Seminar mit 6 Zeitstunden.

Gebührenrecht 11. Februar 2010 RVG 2010 Neuerungen und aktuelle Rechtsprechung (§§ 15 a und 55 Abs. 5)

- Minenfeld Geschäftsgebühr
- Argumente zu den Bemessungskriterien/Anwendung und Umsetzung des § 15 a RVG: Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite/Taktik?!/Anrechenvorschriften auch bei unterschiedlichen Streitwerten, Klage Widerklage und Klageänderungen/Problematik bei mehreren Auftraggebern/Schwierige Anrechensituationen bei unterschiedlicher Beteiligung/Reihenfolge von Anrechnung und Abgleichung/Anwendung in Altfällen-Übergangsregelungen

- Argumente und „Munition“ gegen Rechtsschutzversicherung und Staatskasse
- Prozess- und Verfahrenskostenhilfe: Anrechnung und Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse
- Gebühren- und Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterbevollmächtigten
- Die aktuelle Kostenrechtsprechung des BGH zu den übrigen Brennpunkten
- Sich einigen bringt immer Geld!

Auch bei erfolglosem Einigungsversuch/ Einigung auch über nicht anhängige Ansprüche und Ansprüche anhängig in anderen Verfahren

- Terminsgebühr – Gebührenchancen voll nutzen: Gerichtliche und außergerichtliche Verhandlungen/Besprechung mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung/Anträge zur Prozess- und Sachleitung/Entscheidungen im schriftlichen Verfahren/volle Gebühr trotz Säumnis – Vergleiche im schriftlichen Verfahren – alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher
- Umsatzsteigerung durch gekonnte Mandatsführung

- Diskussionen – Fälle – Übersichten

Referent: Frau Dipl. Rpfli. Karin Scheungrab
Datum: Donnerstag, 11. Februar 2010
Zeit: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel Domicil Leidinger | Mainzer Str. 10 | SB

Seminar mit 6 Zeitstunden.

Verkehrsrecht 24. Februar 2010 Fahreignung – MPU – aktuelle Änderungen der FeV und der Beurteilungskriterien – Folgerungen für die anwaltliche Praxis

Die Begutachtung der Fahreignung

- die Ausgangslage
- gesetzliche Grundlagen und aktuelle Änderungen: Trennung von Begutachtung und Beratung/2-Jahresfrist/Veränderte Rechtsgrundlagen für die Anordnung einer MPU bei bestimmten Untersuchungsanlässen
- Aufgaben der Begutachtungsstellen
- Anforderungen an die Begutachtungsstellen und die Gutachten
- Fachliche Grundlagen der Begutachtung und aktuell e Änderungen: Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung/Beurteilungskriterien
- Ablauf und Inhalt der Begutachtung: Ärztliches Gutachten/ Medizinisch – Psychologische Untersuchung
- Besonderheiten bei der Untersuchung bei Alkohol, Drogen, Punkten und älteren Fahrern

Hilfen für auffällige Fahrer

- Zur optimalen Vorbereitung auf die MPU
- Punktesystem und Fahrerlaubnis auf Probe: Besondere Aufbau Seminare/verkehrspsychologische Beratung
- Kurse zur Sperrfristverkürzung

Referent: Axel Uhle
Datum: Mittwoch, 24. Februar 2010
Zeit: 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 | SB

Seminar mit 4 Zeitstunden.

Verkehrsrecht 26. Februar 2010 Quotenbildung nach dem neuen VVG

- Der Wegfall des Alles- Oder- Nichts- Prinzips
- Quotenbildung bei fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Quotenbildung bei Obliegenheitsverletzung
- Quotenbildung in der Kaskoversicherung
- Quotenbildung in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Gefahrenerhöhung

Referent: RA Dr. Burmann
Datum: Freitag, 26. Februar 2010
Zeit: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Hotel Domicil Leidinger | Mainzer Str. 10 | SB

Seminar mit 6 Zeitstunden.

Personalia

Zum 1. November 2010 hat ein Wechsel in der Besetzung der Geschäftsstelle des SAV stattgefunden.

Frau Schweizer, die seit dem 18.07.2005 die Mitgliederverwaltung des SAV übernommen hatte und Ansprechpartnerin für Fragen rund um den Kurierdienst war, hat sich beruflich neu orientiert und ein Studium aufgenommen. Wir bedauern ihr Ausscheiden sehr, verlieren wir doch eine engagierte Mitarbeiterin, haben aber Verständnis für ihren Wunsch nach Weiterentwicklung und wünschen ihr auf ihrem weiteren Berufs- und Lebensweg alles Gute.



Mit Frau Anke Christmann haben wir einen adäquaten Ersatz gefunden. Frau Christmann ist ausgebildete Bürokauffrau und Mutter zweier Kinder. Sie ist seit dem 14.10.2009 für den SAV tätig, hat sich inzwischen in ihren Aufgabenbereich eingearbeitet und steht Ihnen als kompetente Ansprechpartnerin zusätzlich zu Frau Hölzer, die weiterhin die Geschäftsführung der SAV-Service GmbH innehat, zur Verfügung.

E- Mail: anke.christmann@saaranwalt.de

Wir suchen einen

Assistenten der Geschäftsleitung

Als Weltmarktführer auf dem Gebiet der treuhänderischen Verwaltung von Niederlassungen insbesondere mittelständischer deutscher Exporteure auf ausländischen Märkten verfügen wir mittels eines Franchisesystems über ein Netzwerk von zurzeit über 50 Partnerorganisationen in den wichtigsten Exportmärkten dieser Welt.

Auf der Basis dieses Kerngeschäftes entwickeln wir auch seit einigen Jahren für unsere Kunden Franchisesysteme sowohl national, vor allem aber auch international. Da die Hilfe und das Know-how beim Aufbau gerade internationaler Franchisesysteme – soweit ersichtlich – bislang nicht angeboten wird, haben wir auf diesem Gebiet ein Alleinstellungsmerkmal. Im Rahmen der Globalisierungsbestrebungen gerade der mittelständischen Wirtschaft setzt sich immer mehr die Überzeugung durch, dass die Erschließung von Exportmärkten auf der Basis von Franchisesystemen außerordentlich sinnvoll erscheint.

Wir beabsichtigen, unsere Franchiseabteilung weiter auszubauen und suchen nach geeigneten Mitarbeitern. Diese sollten nach Möglichkeit über eine abgeschlossene juristische, betriebswirtschaftliche oder volkswirtschaftliche Ausbildung verfügen, um dem hohen Anforderungsprofil dieser Position gerecht werden zu können. Soweit bereits erworbene Spezialkenntnisse über Franchising nicht vorliegen, können wir die Ausbildung übernehmen.

Der Bewerber sollte eigene unternehmerische Initiativen und selbständiges Arbeiten gewohnt sein. Die Notwendigkeit von vielen Auslandsreisen erfordert außerdem eine große persönliche und örtliche Unabhängigkeit und Flexibilität. Fließende Kenntnisse der deutschen, englischen und einer weiteren Fremdsprache sind ebenfalls Voraussetzung für diese außerordentlich zukunftssträchtige Position. Die Honorierung erfolgt nach dem Grad der vorhandenen Grundausbildung und der Einsatzfähigkeit des Kandidaten. Bei entsprechender Eignung ist eine spätere maßgebliche Partnerschaft nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild direkt an:
InterGest France S.A.S.
Herrn Prof. Dr. Heinz Anterist
7, Place de la Gare | F - 57200 Sarreguemines
E-Mail: ingrid.anterist@intergest.com | www.intergest.com



Einzelkanzlei sucht Zusammenarbeiten mit möglichst familienrechtlich orientiertem Kollegen/Kollegin in **Bürogemeinschaft**. Die kpl. renovierten, hellen Räume (ca. 75qm²) liegen zentral und verkehrstünstig, Nähe St. Johanner Markt in Saarbrücken (Stellplatz möglich). Kanzleiinfrastruktur und Büropersonal stehen gegen Kostenbeteiligung zur Verfügung. Interessierten Kollegen/Kolleginnen gebe ich gerne weitere Auskünfte. Kanzlei Andreas Handziuk
Mainzer Straße 5
66111 Saarbrücken
Tel: 061 – 9 26 40 50
E-Mail: handziuk@ra-handziuk.de



erscheint am **15. März 2010** (Redaktionsschluss: 15. Februar 2010)



AUSBILDUNG IN FAMILIENMEDIATION

(anerkannt von der Psychotherapeutenkammer & der Rechtsanwaltskammer)

Der nächste interdisziplinär geleitete Ausbildungskurs in Familienmediation gemäß der Europäischen Charta für Mediation beginnt am **Freitag, 08.01.2010**.

Der Kurs umfasst 7 Wochenendseminare (Freitag 16 Uhr bis Sonntag 13 Uhr) mit 140 Stunden.

Der Kurs ist für Rechtsanwälte und psychologische Psychotherapeuten als Fortbildung anerkannt.

Die Kosten betragen insgesamt 3.500 € + Umsatzsteuer. Anmeldefrist: 31.12.2009

Weitere Informationen erhalten Sie unter: Michael.Antes@t-online.de

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: Saarländischer Anwaltverein | Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

Postanschrift: Saarländischer Anwaltverein | Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken

Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259

E-Mail: info@saaranwalt.de | www.saaranwalt.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)

Fotos: alle: privat

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH

und Gesamt- Kaiserslauterer Straße 40 | 66123 Saarbrücken

herstellung: Telefon 06 81 / 3 6530 | Fax: 0681 / 375899

info@brunner-werbung.de



Nicht Spiegelbild. Sondern Vorbild.

Ihrer sensiblen Daten zuliebe legen wir größten Wert auf Sicherheit und ein richtungsweisendes Dokumentenmanagement. Vor allem, wenn es um eine unserer Kern-Kompetenzen – der Akten- und Datenträgervernichtung – geht:

Von der Abholung über den Transport bis hin zur Zerkleinerung Ihrer Akten, Daten und Festplatten garantiert REISSWOLF Saarbrücken mit hochtechnologischen Prozessen und der streng überwachten Vernichtungsanlage eine revisionssichere Servicekette – zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2000 und als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG Nr. 10419.

Für viele Akten das Highlight des Jahres!



REISSWOLF®
secret. service.

REISSWOLF Saarbrücken
Akten- und Datenvernichtung GmbH

Telefon 0681 935214-0
Telefax 0681 935214-40
info@reisswolf-saarbruecken.de
www.reisswolf-saarbruecken.de